

B
2538 018

IV ZR 307/62

Verkündet
am 27. März 1963

Hoeppe
Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Vertreters Berthold D [REDACTED], N. Y. [REDACTED],
N.Y., USA, [REDACTED], B [REDACTED] Avenue,

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Januar 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat dem jüdischen Kläger, der von 1929 bis 1935 Vertreter einer Textilfirma gewesen war, durch Teilbescheid vom 18. Januar 1957 als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen eine monatliche Rente in Höhe von 600.-- DM für die Zeit vom 1. November 1953 an und eine Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres für die Zeit vor dem 1. November 1953 zugobilligt. Sie hat dabei den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht. Sie ist von den Angaben des Klägers ausgegangen, er habe ein monatliches Fixum von 200 RM sowie Provision in Höhe von 5% des von ihm erzielten Umsatzes gehabt, sein Jahreseinkommen habe durchschnittlich 10.000 RM betragen.

Mit Bescheid vom 13. Juli 1959 hat die Entschädigungsbehörde den Teilbescheid vom 18. Januar 1957 widerrufen, die Rentenzahlung mit Wirkung vom 1. August 1959 an eingestellt, die auf Grund des widerrufenen Bescheides geleisteten Zahlungen in Höhe von 48.600.-- DM zurückgefordert und die weiterhin vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen vorsagt. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Aus den ihr zwischenzeitlich zugegangenen Gewerbesteuerakten des Stadtsteueramtes in Du■■■■■ ergebe sich für die Jahre 1928 bis 1935 ein durchschnittliches Jahreseinkommen des Klägers in Höhe von 2.600 RM. Der Kläger habe somit mindestens grob fahrlässig unrichtige Angaben über Grund und Höhe des Schadens gemacht. Unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung sei die Entschädigungsbehörde gehalten, den gesamten Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen zu widerrufen. Im Hinblick auf die zum Berufsschaden festgestellten Widersprüche und Unrichtigkeiten werde auch von der Möglichkeit der Versagung der geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Vermögen Gebrauch gemacht.

- 3 -

Der Kläger hat diesen Widerrufs- und Versagungsbescheid mit der Klage angefochten und ausgeführt, er habe stets die Auffassung vertreten, als Provisionsvertreter nicht gewerbesteuerpflichtig zu sein. Während der Vorbereitung seiner Auswanderung sei er jedoch beim Stadtsteueramt denunziert worden. Dieses Amt habe ihn für gewerbesteuerpflichtig gehalten. Er habe dann bewußt unrichtige, nämlich zu geringe Gewerbeerträge angegeben, um so nur möglichst niedrige Gewerbesteuern nachzahlen zu müssen. In Wahrheit habe sein Einkommen durchschnittlich 10.000 RM im Jahre betragen, da er Jahresumsätze zwischen 165.000 und 250.000 RM erzielt habe.

Der Kläger hat Aufhebung des Widerrufsbescheides beantragt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und in der Berufungsbegründung ausgeführt: Der Kläger habe zumindest grob fahrlässig etwa den vierfachen Betrag seines tatsächlichen Einkommens angegeben. Dadurch habe er die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, gröblich verletzt. Auch habe er seine Angaben an Eides Statt versichert und damit die Heiligkeit des Eides verletzt. Wegen des Ausmaßes des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht sei die völlige Versagung der Entschädigungsleistungen für Berufsschaden und für Eigentum und Vermögen erforderlich gewesen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Berufungsurteil aufzuheben und



die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das durchschnittliche Gewerbeeinkommen des Klägers vor der Verfolgung höchstens 5.000 bis 6.000 RM jährlich, nicht aber mindestens 10.000 RM, betragen. In den Angaben des Klägers über die Höhe seines Einkommens hat das Berufungsgericht insofern Unrichtigkeiten erblickt, als das monatliche Fixum von 200 RM mit der Provision verrechnet worden ist und diese sich noch um die Unkosten des Klägers in Höhe von monatlich durchschnittlich 200 RM verringert haben. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger diese Unkosten verschwiegen und eine unrichtige Darstellung über die Verrechnung des Fixums gegeben, um den Eindruck eines weit höheren Einkommens zu erwecken und dadurch höhere Entschädigungsleistungen zu erlangen. Die völlige Entziehung der bereits zuerkannten Ansprüche und die Versagung der weiterhin geltend gemachten Ansprüche hat das Berufungsgericht mit der Erwägung gebilligt, daß sich die Behörde von dem besonderen Ausmaß des Verstoßes des Klägers gegen die Wahrheitspflicht habe leiten lassen und dies mit Rücksicht auf den Strafcharakter des § 7 BEG bei schuldhafter Verletzung der Wahrheitspflicht auch gerechtfertigt sei.

2. Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht sei von einer anderen Sachlage ausgegangen, als der, die dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt worden sei. Damit habe das Berufungsgericht für die Versagung der Ansprüche des Klägers sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde gesetzt.

Nach § 7 BEG liegt die Entziehung oder Versagung von Entschädigungsansprüchen im Ermessen der Entschädigungsbehörde. Das Entschädigungsgericht hat nach § 211 BEG nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Zu dieser ihm vorbehaltenen Prüfung ist das Gericht nur dann in der Lage, wenn es aus der Ermessensentscheidung der Behörde ersuchen kann, welche Erwägungen bei der völligen oder teilweisen Versagung des Anspruchs eine Rolle gespielt haben. An diese Erwägungen sind die Entschädigungsgerichte gebunden. Sie dürfen nicht ihr Ermessen anstelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde setzen. Eine solche Änderung ist unzulässig (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 8. November 1957 - IV ZR 152/57 -, LM Nr. 3 zu § 7 BEG 1956 = RZW 1958, 101 Nr. 19 und Urteil vom 30. Mai 1962 - IV ZR 287/61 -, RZW 1962, 474 Nr. 40). Eine solche unzulässige Änderung der Ausübung des Ermessens liegt aber dann vor, wenn das Entschädigungsgericht die Entziehung und Versagung billigt, obwohl der von ihm festgestellte und daher seiner nach § 211 BEG getroffenen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt in objektiver oder subjektiver Hinsicht wesentlich von dem Verhalten des Berechtigten abweicht, das die Entschädigungsbehörde zur völligen Entziehung oder Versagung veranlaßt hatte (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 30. Mai 1962). Hier hat die Entschädigungsbehörde die in dem angefochtenen Bescheid für die völlige Entziehung und Versagung der Ansprüche gegebene Begründung in der Berufungsbegründung in zulässiger Weise dahin ergänzt, daß der Kläger etwa den vierfachen Betrag des tat-

tächlich erzielten Einkommens angegeben und dadurch seine Wahrheitspflicht gröblich verletzt habe, und daß wegen dieses Ausmaßes des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht die völlige Versagung der Ansprüche erforderlich gewesen sei. Von diesem für die Erwägungen der Entschädigungsbehörde maßgeblichen Sachverhalt weicht der dem Berufungs-urteil zugrundeliegende Sachverhalt in erheblichem Umfang ab. Nach letzterem Sachverhalt hat der Kläger bei der Schilderung seines Vorverfolgungseinkommens seine tatsächlich erzielten Einkünfte nicht um das Vierfache, sondern allenfalls um das Doppelte erhöht. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Berufungsgericht zu der von ihm festgestellten Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem vom Kläger angegebenen Einkommen unter anderem auch deshalb gekommen ist, weil der Kläger von seinem Einkommen die mit monatlich 200 RM veranschlagten Geschäftsunkosten habe absetzen müssen. Letzteres ist zwar zweifellos richtig (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juli 1961 - IV ZR 40/61 -, RzW 1961, 558 Nr. 22). Jedoch hat bisher die Entschädigungsbehörde keine Gelegenheit gehabt, bei der Darlegung ihrer Ermessensgründe auch die Frage zu erörtern, wie schwer in subjektiver Hinsicht die Angabe des Roheinkommens statt des Reineinkommens zu werten ist.

Nach allem durfte das Berufungsgericht nicht auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts die Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde, die von einem wesentlich anderen Sachverhalt ausgegangen ist, nach § 211 BEG bestätigen, ohne daß das beklagte Land sein Ermessen erneut ausgeübt und die hierfür maßgeblichen Gründe unter Berücksichtigung des vom Berufungsgericht angenommenen Sachverhalts erneut dargelegt hatte. Nur dann hätte das Berufungsgericht die nach § 211 BEG gebotene Prüfung vornehmen können (vgl. das vorerwähnte Urteil vom 30. Mai 1962, ferner Urteil des erkennenden Senats vom 31. Oktober 1962 - IV ZR 130/62 -, nicht veröffentlicht).

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit das beklagte Land Gelegenheit erhält, sein Ermessen von neuem auszuüben und die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen. Der Kläger wird dann seinerseits Gelegenheit haben, die gegen eine völlige - oder teilweise - Entziehung oder Versagung der Ansprüche sprechenden Gründe darzulegen. Es bedarf daher hier keines Eingehens auf die vom Kläger noch erhobene Verfahrensrüge der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs.

Johannson	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter	Dr. Graf
			Dr. Loewenheim	
			ist beurlaubt	
			und verhindert	
			zu unterschreiben	

Johannsen